



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
zl.	50 -GE/19 P3
Datum: 4. OKT. 1993	
Verteilt 05. Okt. 1993	

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 501 65

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SP-2611

Bearbeiter/in

Mag Ziniel

DW 2384

FAX 2478

Datum

29.9.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, über das Recht auf
Achtung des privaten Lebensbereiches

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übermittelt ihre Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf mit der Bitte um deren Berücksichtigung bei den parlamentarischen Beratungen.

Der Präsident:

Heinz Vogler

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iV

Bernhard Schwarz

Dr Bernhard Schwarz

Beilage



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammier

für Arbeiter und Angestellte

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2384	Datum
GZ 600/635/14-V/1	SP-2611	Mag Ziniel	FAX	2478	23.09.93

Betreff:

Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes über das Recht auf
Achtung des privaten Lebensbereiches

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte kann den Intentionen des vorgelegten Entwurfs grundsätzlich zustimmen. Mit diesem Vorhaben wird ein Grundrecht, das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches, systematisch ausgeformt und inhaltlich weiterentwickelt. In den Erläuterungen wird auch auf das Verhältnis zu anderen Grundrechten hingewiesen, wobei die begriffliche Reichweite des "privaten Lebensbereiches" Schnittstellen mit anderen Grundrechten aufweist und soziale Beziehungen, also auch berufliche Beziehungen miteinschließt.

Ausgehend von dieser sehr weit gefaßten Begrifflichkeit werden daher in den Erläuterungen zum privaten Lebensbereich auch Geschäfts- und Betriebsräumlichkeiten gezählt, aber auch bestimmte Betätigungen in der Öffentlichkeit wie die Versammlungsfreiheit. Diese Konzeption, der die Bundesarbeitskammer jedenfalls folgen kann, gibt allerdings Anlaß für zwei Bemerkungen:

1. Seitens der Bundesarbeitskammer wird nachdrücklich das Anliegen geltend gemacht, die Verankerung Sozialer Grundrechte zu realisieren. Die diesbezüglich geleisteten Vorarbeiten der Grundrechtskommission können wohl als abgeschlossen angesehen werden. Eine Vorlage an den Nationalrat wäre der nächste Schritt.
2. Zum Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches zählen jedenfalls auch Geschäfts- und Betriebsräumlichkeiten. Ein Eingriff in den geschützten Lebensbereich, etwa in Form einer Untersuchung, ist nur unter einschränkenden Bedingungen möglich (Art 3). Vorausgesetzt wird also ein begründeter richterlicher oder von einer unabhängigen Behörde ausgestellter Befehl (Art 3 Abs 1). Eine Durchsuchung ohne solchen Befehl ist nach den Vorgaben des Abs 2 möglich.

Ausgangspunkt für diese Konstruktion, die willkürliches Handeln von Sicherheitsorganen ausschließen soll und damit unzulässige Eingriffe in den privaten Lebensbereich, ist wohl ein strafrechtlich motivierter Eingriff in den privaten Lebensbereich. Übertragen auf Arbeitsbeziehungen und hier insbesondere auf das öffentliche Arbeitnehmerschutzrecht ergeben sich allerdings einige Fragestellungen:

Um verschiedenen Arbeitnehmerschutzbestimmungen zum Durchbruch zu verhelfen und zum Zweck der Kontrolle, ob die Vorgaben tatsächlich eingehalten werden, sind staatliche Behörden berechtigt, Betriebsräumlichkeiten zu betreten, dies ist in erster Linie die Aufgabe der Arbeitsinspektorate. Das Betreten und Besichtigen von Betrieben erfolgt also zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.

Ähnliches gilt für andere Behörden, die mit der Vollziehung des Sozialrechts betraut sind bzw dort, wo die Verletzung von arbeitsrechtlichen Vorgaben mit Verwaltungsstrafen belegt sind. Zugang zu Betriebsräumlichkeiten, der auf einem gesetzlichen Auftrag beruht, haben also beispielsweise die Arbeitsinspektion, die Gebietskrankenkassen, die Arbeitsmarktverwaltung.

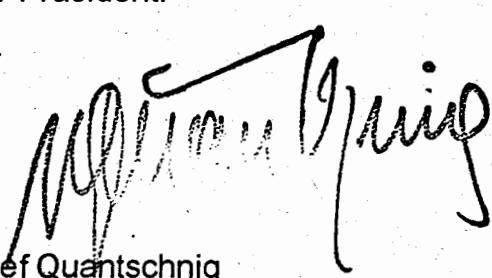
Es wäre daher dringend abzuklären, ob bei einem Betreten der Betriebsräumlichkeiten durch derartige Behörden der Tatbestand der "Durchsuchung" verwirklicht ist. Aufgrund des weit gefassten Schutzbereiches ist dies nicht auszuschließen. Sollte dies zu treffen, wäre eine besondere Auflösung dieser Problemstellung in Art 3 Abs 2

vorzunehmen. Jedenfalls ist klarzustellen, daß sich ein Betriebsinhaber als Normadressat des Arbeitnehmerschutzrechts und sonstiger betriebsbezogener Rechtsvorschriften nicht auf das Grundrecht auf Achtung des privaten Lebensbereiches berufen kann und damit das auf einfachgesetzlicher Ebene verankerte Zutrittsrecht der genannten Behörden abwenden kann.

Der Präsident:

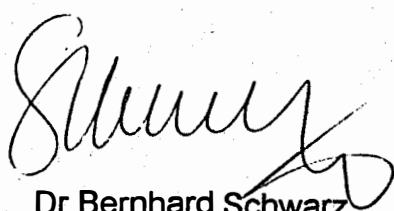
i.V.

Josef Quantschnig



Der Direktor:

i.V.



Dr Bernhard Schwarz

